

# Tätigkeitsbericht der Clearingstelle EEG

gemäß § 81 Abs. 9 EEG 2014

Berichtszeitraum:  
1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Unser Auftrag</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Anfragenbearbeitung</b>	<b>5</b>
2.1	Konfliktlösung . . . . .	5
2.1.1	Gesamtanfragen – 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 . . . . .	5
2.1.2	Eingänge und Erledigungen . . . . .	6
2.2	Konfliktvermeidung . . . . .	10
2.2.1	Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz . . . . .	10
2.2.2	Elektronischer Rundbrief . . . . .	11
2.2.3	Fachgespräche . . . . .	11
2.2.4	Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden . . . . .	12

## I Unser Auftrag

Die 2007 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) errichtete und nunmehr durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) betriebene Clearingstelle EEG hat gemäß § 81 EEG 2014<sup>1</sup> die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum Gegenstand, somit die Beseitigung von Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des EEG und der auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen. In der aktuellen Gesetzesfassung lautet die Aufgabenbeschreibung:

„(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten

1. zur Anwendung der §§ 5, 7 bis 55, 70, 71, 80, 100 und 101 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben,
3. zur Anwendung des § 61, soweit Anlagen betroffen sind, und
4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Clearingstelle sind:

1. die Vermeidung von Streitigkeiten und
2. die Beilegung von Streitigkeiten.

<sup>2</sup> ...“

Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des EEG im konkreten Einzelfall. Anwendungsfragen im Sinne des Gesetzes sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

<sup>1</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

Die Clearingstelle EEG nimmt ihre gesetzliche Aufgabe zunächst präventiv durch informelles Handeln wahr, insbesondere werden Anfragende auf bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG, höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) oder auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelungen aufmerksam gemacht. Sofern hierdurch Streitigkeiten nicht vermieden bzw. Anwendungsfragen nicht beantwortet werden können, klärt die Clearingstelle EEG konkrete oder potentielle Streitigkeiten bzw. offene Anwendungsfragen durch die in ihrer Verfahrensordnung<sup>2</sup> geregelten Angebote. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Empfehlungsverfahren<sup>3</sup> (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit hoher Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Hinweisverfahren<sup>4</sup> (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit geringerer Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Votumsverfahren<sup>5</sup> (Begutachtung der auf dem Sachvortrag der Parteien beruhenden Rechtslage im Einzelfall),
- Einigungsverfahren<sup>6</sup> (Mediation im Einzelfall),
- schiedsrichterliche Verfahren<sup>7</sup> (Schiedsgericht im Einzelfall) und
- Stellungnahmeverfahren<sup>8</sup> (Begutachtung rechtlicher Anwendungsfragen des EEG auf Ersuchen eines Zivilgerichts, über welche das Gericht zu entscheiden hat).

Die Ergebnisse der Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden auf der Internetpräsenz in uneingeschränkter Form veröffentlicht, die Ergebnisse der Votumsverfahren

<sup>2</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

<sup>3</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/info>.

<sup>4</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/info>.

<sup>5</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/info>.

<sup>6</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/eingv/info>.

<sup>7</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/schiedsvv/info>.

<sup>8</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/stellungsvv/info>.

in anonymisierter Form und die der schiedsrichterlichen Verfahren in anonymisierter Form, wenn die beteiligten Parteien der Veröffentlichung zustimmen. Die Ergebnisse der Stellungnahmeverfahren können in anonymisierter Form auf der Internetpräsenz veröffentlicht werden; über Ergebnisse von Einigungsverfahren berichten wir aus Gründen der Diskretion nicht<sup>9</sup>.

Seit dem 1. Januar 2013 erhebt die Clearingstelle EEG für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren, also Einigungsverfahren, schiedsrichterlichen Verfahren und Votumsverfahren (für Übergangsvorschriften s. § 15a VerfO), Entgelte gemäß § 81 Abs. 10 Satz 1 EEG 2014 bzw. § 57 Abs. 7 Satz 1 EEG 2012. Diese Entgelte tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung der Clearingstelle EEG<sup>10</sup>.

Neben der Klärung von Anwendungsfragen und Streitigkeiten durch die o. g. Verfahren bietet die Clearingstelle EEG weitere Angebote, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und Anwendungsfragen frühzeitig zu erkennen:

- Ausbau und Pflege der internetbasierten Datenbank v. a. mit den eigenen Arbeitsergebnissen, Gerichtsentscheidungen und Hinweisen auf juristische und technische Fachliteratur sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- Durchführung von Fachgesprächen<sup>11</sup> zu Themen des EEG und von öffentlichen Anhörungen zu Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG,
- fachlicher Austausch mit den registrierten öffentlichen Stellen, akkreditierten Verbänden und darüber hinausgehenden Teilen der interessierten Fachöffentlichkeit; zudem enge Zusammenarbeit mit den Branchenspitzenverbänden, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden.<sup>12</sup>

<sup>9</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/ergebnisse>.

<sup>10</sup>Entgeltordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/entgeltordnung>, nachfolgend bezeichnet als EntgeltO.

<sup>11</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/fachgespraeche>.

<sup>12</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/beteiligte-institutionen>.

## 2 Anfragenbearbeitung

### 2.1 Konfliktlösung

#### 2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Die Abbildung 1 auf Seite 5 gibt einen Überblick über die bei der Clearingstelle EEG im Berichtszeitraum bearbeiteten Anfragen innerhalb<sup>13</sup> und außerhalb unserer Zuständigkeit<sup>14</sup>.

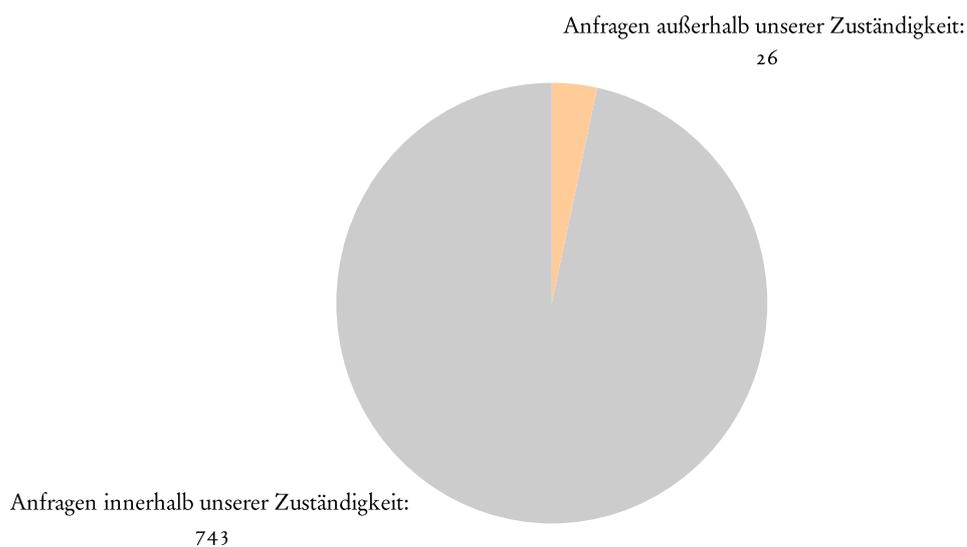


Abbildung 1: Gesamtanfragen vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

<sup>13</sup>Anfragen innerhalb unserer Zuständigkeit umfassen sog. Freihandverfahren (informelle Erledigungen), Votumsverfahren, Einigungsverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Stellungnahmeverfahren.

<sup>14</sup>Anfragen, die außerhalb der Zuständigkeit der Clearingstelle EEG liegen, werden durch sog. Standardschreiben beantwortet.

## 2.1.2 Eingänge und Erledigungen

Die Abbildung 2 auf Seite 6 zeigt die eingegangenen und die erledigten einzelfallbezogenen Anfragen seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 bis zum 30. September 2016.

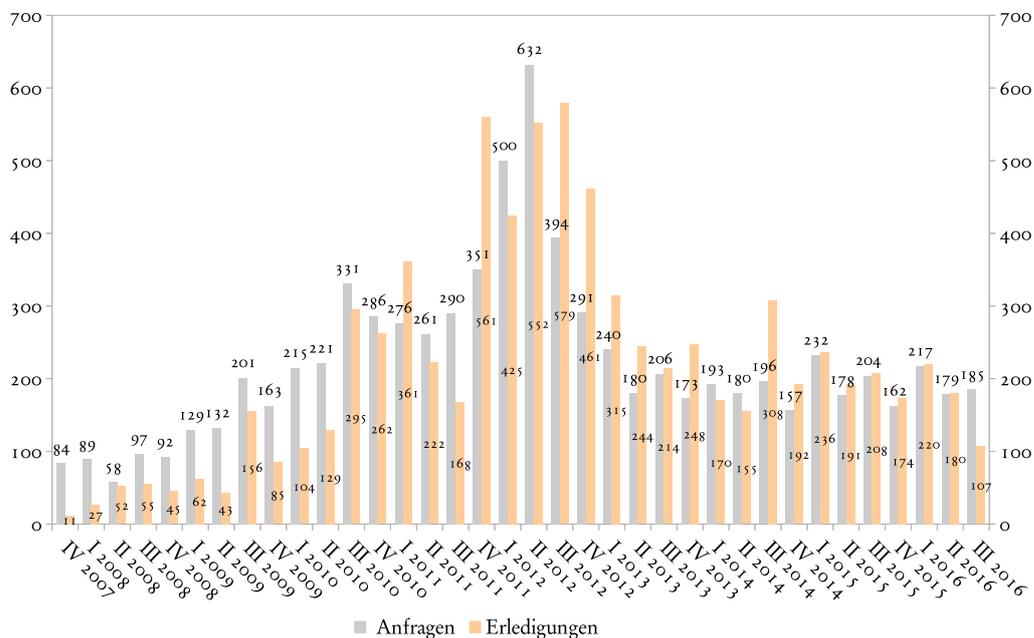


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen einzelfallbezogener Anfragen pro Quartal

Die Clearingstelle EEG hat die Zahl der sich noch in der laufenden Bearbeitung befindlichen Anfragen von 164 im 4. Quartal 2015 in den ersten drei Quartalen 2016 auf 158 gesenkt.

Die Tabelle 1 zeigt die Anzahl der informellen und förmlichen Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen im Berichtszeitraum.

<b>Art der Klärung</b>	<b>Anzahl</b>
informelle Erledigungen	640
förmliche Erledigungen	41

Tabelle 1: Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Die Abbildung 3 gibt einen Überblick über die 640 im Berichtszeitraum informell erledigten, einzelfallbezogenen Anfragen. Zu den informellen Erledigungen zählen insbesondere Hinweise auf abgeschlossene Verfahren der Clearingstelle EEG. Konkret bedeutet dies, dass die Clearingstelle EEG den Anfragenden i. d. R. auf eine Empfehlung, einen Hinweis, ein Votum oder einen aus diesen Arbeitsergebnissen resultierenden FAQ-Eintrag, die die in der Anfrage geschilderte Problematik zum Inhalt haben, hinweist. Im Berichtszeitraum konnte die Clearingstelle EEG rund 90 % der Anfragen auf diese Weise erledigen.

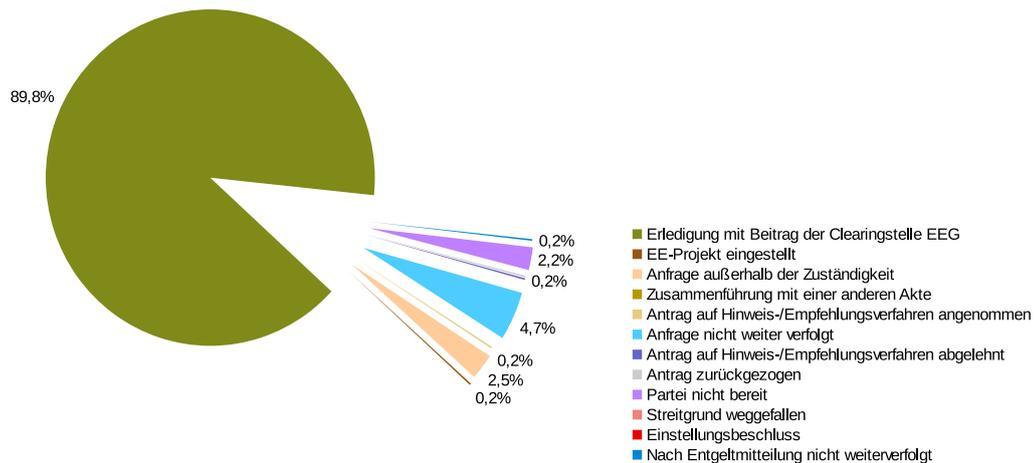


Abbildung 3: Informelle Erledigungsgründe einzelfallbezogener Anfragen vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die förmlichen Erledigungen, untergliedert nach den einzelfallbezogenen und den generell-abstrakten Verfahren der Clearingstelle EEG.

<b>Verfahrensart – einzelfallbezogen</b>	<b>Anzahl</b>
Voten	17
Einigungen	9
Schiedssprüche	12
Stellungnahmen	3
<b>Verfahrensart – generell-abstrakt</b>	
Empfehlungen	0
Hinweise	2
<b>gesamt</b>	<b>43</b>

Tabelle 2: Förmliche Erledigungen vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mit Urteil vom 4. November 2015 <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2933> entschieden, dass ein sog. „Solarkraftwerk“, also eine Gesamtheit von Modulen und nicht mehr, wie es bislang einhellige Auffassung in Wissenschaft, Praxis und den beteiligten Verbänden war, jedes einzelne Modul die „Anlage“ im Sinne des EEG 2009 ist.

Diese Entscheidung hat zunächst in Abstimmung mit dem Auftraggeber dazu geführt, alle laufenden und alle sich kurz vor der Einleitung befindlichen Verfahren, die von dem Thema betroffen sind, einstweilen auszusetzen.

Aufgrund der zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Neuregelung des § 57 Abs. 5 EEG 2017 können die ausgesetzten Verfahren – soweit eine der Parteien die neu geschaffene Einrede des § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 erheben und dies entscheidungserheblich sein kann – in der Regel erst ab Januar 2017 abgeschlossen werden.

## 2.2 Konfliktvermeidung

### 2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz

Die Internetpräsenz der Clearingstelle EEG findet sehr großes Interesse. Dies belegt die nachfolgende Abbildung 4, aus der die Anzahl der durchschnittlichen *monatlichen* Seitenaufrufe pro Quartal der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG im aktuellen Projektzeitraum ab 2013:

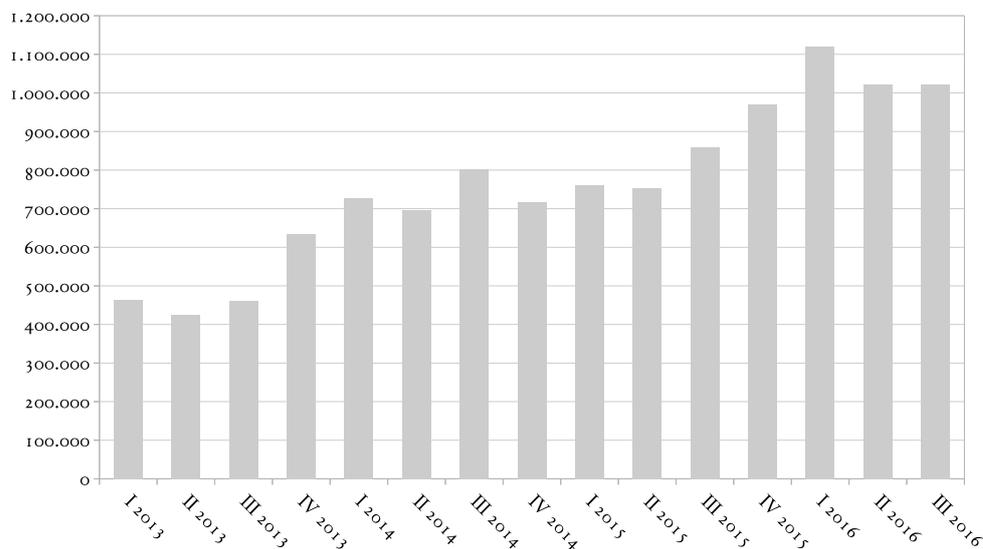


Abbildung 4: Quartalsweise Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG

Im 3. Quartal 2016 konnte aufgrund technischer Probleme mit dem Webserver der Internetpräsenz die Zahl der Seitenaufrufe nicht sicher ermittelt werden. Dies wird von der Clearingstelle EEG derzeit geprüft. Es wurden daher für das 3. Quartal 2016 die Werte des vorherigen Quartals angesetzt.

### 2.2.2 Elektronischer Rundbrief

Der elektronische Rundbrief der Clearingstelle EEG hat sich als ein den Internetauftritt ergänzendes Kommunikationsmittel bewährt. Die Clearingstelle EEG verzeichnet im Berichtszeitraum durchschnittlich 4 759 Abonentinnen und Abonneten. Die Clearingstelle EEG versandte im Berichtszeitraum 27 Rundbriefe.<sup>15</sup>

### 2.2.3 Fachgespräche

Seit 2007 hat die Clearingstelle EEG zu insgesamt 24 Fachgesprächen<sup>16</sup> eingeladen. Die Fachgespräche dienen einerseits der Diskussion zwischen der interessierten Fachöffentlichkeit und der Clearingstelle EEG über aktuelle Anwendungsfragen des EEG; sie tragen dazu bei, den dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Klärungsbedarf zu eruieren. Zum anderen berichtet die Clearingstelle EEG auf den Fachgesprächen über aktuelle Arbeitsergebnisse. Seit 1. Januar 2013 sind die Fachgespräche kostenpflichtig, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Zwei dieser Veranstaltungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- 23. Fachgespräch am 8. März 2016:  
„Technische Einrichtungen zur Einspeiseregulierung – Einspeisemanagement und Direktvermarktung –“
- 24. Fachgespräch am 23. September 2016:  
„Das EEG 2017“

<sup>15</sup>Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rundbrief>.

<sup>16</sup>Siehe <https://www.clearingstelle-ee.de/fachgespraeche>.

## 2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden

Die Clearingstelle EEG arbeitet mit einem breiten Kreis öffentlicher Stellen und Interessengruppen inhaltlich zusammen. Insbesondere lädt die Clearingstelle EEG die hierzu registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände zu fachlichen Stellungnahmen in den Empfehlungs- und Hinweisverfahren ein. Bis zum Ende des dritten Quartals 2016 haben sich insgesamt 24 öffentliche Stellen registrieren und 82 Verbände akkreditieren lassen.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeq.de/verfahrensordnung>.